



Czech Law Firm of the Year 2012-2017

Grundlagen bilden

Mandantenbrief Tschechische Republik

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: September 2018 · www.roedl.com/cz

Inhalt:

Recht aktuell

- > Gesetzlicher Mindestlohn und Branchenmindestlöhne in Deutschland
- > Kurzmitteilungen Recht

Steuern aktuell

- > Gesetzgebung
- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

- > Aktuelle Bilanzierungspraxis – Bitcoin und IFRS-Rahmenkonzept

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September–November 2018
- > Steuerseminar – eine besondere Gelegenheit

> Gesetzlicher Mindestlohn und Branchenmindestlöhne in Deutschland

Von **Thomas Britz**, Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Was ändert sich 2019 beim Mindestlohn?

Gesetzlicher Mindestlohn im Jahr 2019: 9,19 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1. Januar 2017 8,84 Euro pro Stunde. Laut Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Im Juni 2018 hat die Mindestlohn-Kommission empfohlen, den gesetzlichen Mindestlohn in zwei Schritten zu erhöhen. Wenn die Bundesregierung diesem Vorschlag folgt, steigt der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro.

- > Die Mindestlohn-Kommission hat sich am 26. Juni 2018 beraten und eine Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro empfohlen.
- > Diesen Vorschlag richtet die Mindestlohnkommission dann an die Bundesregierung, die per Verordnung den neuen Mindestlohn festlegen wird, der dann ab dem 1. Januar 2019 gilt.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Allgemeiner Gesetzlicher Mindestlohn			
01.01.2015 31.12.2016	01.01.2017 31.12.2018	01.01.2019 31.12.2019	01.01.2020 31.12.2020
8,50 €	8,84 € (aktuell gültig)	9,19 € (Verordnung der Bundesre- gierung steht noch aus)	9,35 € (Verordnung der Bundesre- gierung steht noch aus)



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Welche Mindestlohn-Ausnahmen gelten noch in 2019?

Der gesetzliche Mindestlohn gilt weiterhin nicht für:

- > **Jugendliche unter 18 Jahren** ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- > **Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter** – im Rahmen der Berufsausbildung,
- > **Langzeitarbeitslose** während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit,
- > **Praktikanten**, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet,
- > **Praktikanten**, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient,
- > **Jugendliche**, die an einer **Einstiegsqualifizierung** als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen,
- > **ehrenamtlich Tätige**.

Daneben galt für Tarifverträge, die Löhne unter dem gesetzlichen Mindestlohn vorsehen, eine Übergangsfrist. Diese Frist ist inzwischen ausgelaufen. **In keiner Branche darf 2019** (abgesehen von den oben genannten Personengruppen) **weniger gezahlt werden als es der gesetzliche Mindestlohn vorsieht**.

Branchen-Mindestlöhne im Jahr 2019: Mehrere Mindestlöhne steigen

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn gibt es etliche Branchen-Mindestlöhne. Diese werden von Gewerkschaften und Arbeitgebern in einem Tarifvertrag ausgehandelt und vom Staat für allgemein verbindlich erklärt. Branchen-Mindestlöhne gelten für alle Betriebe der Branche – auch für die, die nicht tarifgebunden sind.

Übersicht aller aktuellen Branchen-Mindestlöhne

Bereits feststehende Erhöhungen zum 1. Januar 2019

In mehreren Branchen steht bereits fest, dass die Branchen-Mindestlöhne zum 1. Januar 2019 steigen:

Branche	Branchen-Mindestlohn bisher	Branchen-Mindestlohn ab 01.01.2019
Dachdeckerhandwerk	12,90 €	13,20 €
Elektrohandwerk (Montage)	10,95 €	11,40 €
Gebäudereinigerhandwerk		
> Innen- und Unterhaltsreinigung	10,30 € (West) 9,55 € (Ost)	10,56 € (West) 10,05 € (Ost)
> Glas- und Fassadenreinigung	13,55 € (West) 12,18 € (Ost)	13,82 € (West) 12,83 € (Ost)
Leiharbeit/Zeitarbeit	9,27 Euro (Ost inkl. Berlin)	9,49 € (Ost inkl. Berlin)
Pflegebranche	10,55 € (West inkl. Berlin) 10,05 € (Ost)	11,05 € (West inkl. Berlin) 10,55 € (Ost)

Bereits feststehende Erhöhungen zu späteren Zeitpunkten im Laufe des Jahres 2019

In anderen Branchen erhöhen sich die Branchen-Mindestlöhne in 2019 nicht bereits zum Jahresanfang, sondern zu einem späteren Zeitpunkt:

Branche	Branchen-Mindestlohn bisher	Branchen-Mindestlohn neu in 2019
Bauhauptgewerbe		
> Werker	11,75 € (West, Berlin, Ost)	12,20 € (West, Berlin, Ost); ab März 2019
> Fachwerker	14,95 € (West) 14,80 € (Berlin)	15,20 € (West); ab März 2019 15,05 € (Berlin); ab März 2019
Leiharbeit/Zeitarbeit	9,49 € (West)	9,79 Euro (West); ab April 2019
Maler- und Lackierhandwerk		
> ungelernter AN	10,60 € (West, Berlin, Ost)	10,85 € (West, Berlin, Ost); ab Mai 2019
> Geselle	12,40 € (Ost)	12,95 € (Ost); ab Mai 2019

Branchen mit Branchen-Mindestlöhnen bis Dezember 2018 oder länger

In folgenden Branchen gelten Branchenmindestlohn-Regelungen bis 31. Dezember 2018 oder länger. Für 2019 kann es neue Regelungen geben:

- > Berufliche Aus- und Weiterbildung
- > Fleischindustrie
- > Geld- und Wertdienste
- > Gerüstbauerhandwerk
- > Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Ihr Ansprechpartner:



JUDr. Thomas Britz

Rechtsanwalt und advokát

Associate Partner

Tel.: +420 236 163 740

E-Mail: thomas.britz@roedl.com

Kurzmitteilungen Recht

Bauvorschriften und das Sonnenlicht

Die Anforderung an einen bestimmten Grad an Sonnenlicht in Wohnungen verschwindet aus den Bauvorschriften der Stadt Prag. Der Rat der Hauptstadt Prag erklärte hierzu seine Zustimmung am 17. Juli 2018. Es ist zu betonen, dass es sich um eine der sehr strikten bautechnischen Anforderungen der amtlichen Bauvorschriften der Stadt Prag handelt, die eine Errichtung neuer Gebäude in Prag aktuell erschweren oder gar verhindern.

Diese formale Bedingung machte im Grunde eine weitere Bebauung in Blockform oder einen Ausbau bestehender Gebäudeblöcke unmöglich, was zugleich auch eine effektive Nutzung von Bauparzellen erschwerte. Die Anforderung an hinreichendes Sonnenlicht schloss praktisch die Errichtung von Wohnhäusern aus, wenn diese nicht nach Osten oder Westen ausgerichtet waren – mit einer Abweichung von ca. 15°.

Nach den bisherigen Bauvorschriften der Stadt Prag gilt als eine hinreichend helle Wohnung nur eine solche Wohnung, in die am 1. März über die Dauer von 90

Minuten Sonnenlicht in ein Fenster in einer Höhe von mindestens 120 cm über dem Fußboden eines bewohnten Raumes fällt, und zwar in einem waagerechten Winkel von 25° von der Ebene der Fensteröffnung und bei einer Höhe der Sonne von mindestens 5° über dem Horizont. Ein Projekt, das diese Definition nicht erfüllte, hatte bisher keine Chance auf Umsetzung.

Eine solche Sonnendurchflutung gehört im europäischen Vergleich nicht zu den üblichen Anforderungen baurechtlicher Vorschriften, sie entspricht nicht den aktuellen Trends bezüglich der Qualität des Wohnumfeldes und taucht fast ausschließlich in Bauvorschriften postkommunistischer Länder auf.

Abschließend bleibt zu unterstreichen, dass eine übermäßige Beschattung und Bebauung von Flächen auch weitere Bedingungen verhindern, wie etwa die Anforderung an Tageslicht und Abstände zwischen Bauten.

Kontakt: martin.sveda@roedl.com

katerina.svecova@roedl.com

> Gesetzgebung

Von Martina Šotníková, Rödl & Partner Prag

Umsatzsteuer 2019 – wichtige Änderungen im Überblick

Wir möchten Ihnen weitere wichtige Änderungen des Umsatzsteuerrechtes darstellen, die durch das momentan besprochene Steuerreformgesetz im Jahre 2019 in Kraft treten sollen.

Ermittlung der Umsatzsteuer nach dem Bruttoentgelt

Diese auf den ersten Blick unwesentliche Neuregelung wird praktische Auswirkungen haben. Die Ermittlung der Umsatzsteuer nach dem Bruttoentgelt wird z.B. angewandt, wenn Vorauszahlungen vereinnahmt oder Kleinbetragsrechnungen ausgestellt werden. Aktuell wird die Umsatzsteuer nach dem Bruttoentgelt wie folgt ermittelt: beim Steuersatz 21% und Entgelt von CZK 1.000.000 beträgt die Umsatzsteuer $1.000.000 \times 0,1736$ (21/121 gerundet auf vier Dezimalstellen) CZK 173.600.

Nach der neuen Berechnungsformel sollte die Umsatzsteuer wie folgt ermittelt werden: $1.000.000 - 1.000.000/1,21 =$ CZK 173.553,00.

Obwohl diese Änderung eine Umgestaltung aller Buchhaltungs- und Kassenprogramme erfordert, sind wir der Ansicht, dass die Umsatzsteuerer nunmehr transparenter und präziser ermittelt wird. Es wird keine Rolle spielen, ob die Umsatzsteuer nach dem Brutto- oder Nettoentgelt berechnet wird – der Steuerbetrag wird bei beiden Berechnungsformeln gleich sein.

Sammelrechnungen bei mehreren Entgelten

Nach dem Umsatzsteuer-Änderungsgesetz ist es möglich, die Sammelrechnung auch für mehrere, in einem Kalendermonat von einem Abnehmer vereinnahmte, steuerpflichtige Vorauszahlungen auszustellen.

Nach einigen Auslegungen darf die Sammelrechnung neben den steuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen nur ein einziges steuerpflichtiges vereinnahmtes Entgelt enthalten. Andere Auslegungen sind nicht so strikt und lassen zu, dass eine Sammelrechnung auch für mehrere steuerpflichtige vereinnahmte Entgelte ausgestellt werden kann, wenn über mehrere Lieferungen oder sonstige Leistungen abgerechnet wird.

Wie ersichtlich, wurde durch das Änderungsgesetz die bisherige Praxis übernommen.

Wir weisen darauf hin, dass die Sammelrechnungen nur für inländische steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen auszustellen sind. Über die innergemeinschaftlichen Leistungen oder Lieferungen darf mit einer Sammelrechnung nicht abgerechnet werden, obwohl sich eine solche Einschränkung aus der Mehrwertsteuer-Richtlinie nicht ergibt.

Vermietung von Räumen, die als ständiger Wohnsitz dienen

Um Missbrauch zu vermeiden, soll durch das Änderungsgesetz der Vorsteuerabzug bei Vermietung von Wohnräumen (Familienhäusern, Wohneinheiten usw.) nur teilweise möglich sein.

Kurzmitteilungen Steuern

Landesweite Außenprüfung bei Airbnb-Anbietern

Durch die Finanzverwaltung wird die landesweite Prüfung der Airbnb-Anbieter vorgenommen, die auf die Besteuerung der Einkünfte aus Vermietung ausgerichtet ist. Die Auskünfte über die Airbnb-Anbieter wurden von der Internetplattform heruntergeladen.

Zahlungsverkehr-Änderungsgesetz

Der Koordinierungsausschuss der Steuerberaterkammer hat sich mit dem Thema befasst, ob auch die elektronischen Essensgutscheine einen steuerfreien geldwerten Nutzungsvorteil darstellen. Nach dem Zahlungsverkehrs-Änderungsgesetz könnten einige elektronische Essensgutscheine als elektronisches Geld gelten. Durch die Finanzverwaltung wurde jedoch bestätigt, dass es bei den Essensgutscheinen und anderen vergleichbaren Gutscheinen keine Rolle spielt, ob sie eine Papier- oder elektronische Form haben, und dass die Definition der elektronischen Essensgutscheine im Zahlungsverkehrsgesetz für die einkommensteuerliche Beurteilung der Essensgutscheine keine Rolle spielt.

Ihr Ansprechpartner:



Ing. Martina Šotníková

Steuerberaterin

Associate Partner

Tel.: +420 236 163 237

E-Mail: martina.sotnikova@roedl.com

> Rechtsprechung

Von Jakub Šotník, Rödl & Partner Prag

Soll das Finanzamt bei der Außenprüfung die Abschreibungen berücksichtigen?

Im beurteilten Fall hat der Steuerpflichtige den Reparaturaufwand als Betriebsausgabe abgezogen. Bei der Außenprüfung konnte der Abzug des Reparaturaufwands vom Steuerpflichtigen nicht verteidigt werden. Die Betriebsprüfer haben den Reparaturaufwand zum Erweiterungsaufwand umqualifiziert, die AfA auf den Erweiterungsaufwand jedoch nicht berücksichtigt. Das Oberste Verwaltungsgericht hat geprüft, ob das Finanzamt verpflichtet war, die AfA auf den Erweiterungsaufwand abzusetzen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat zuerst auf seine frühere Rechtsprechung hingewiesen, in der betont wurde, dass das rechtliche und wirtschaftliche Ziel der Abschreibungen auf den Modernisierungs- und Erweiterungsaufwand

die Verteilung des Erweiterungsaufwandes auf mehrere Veranlagungszeiträume ist. Des Weiteren wurde auf mehrere Entscheidungen über die Beweislast hingewiesen. Vom Obersten Verwaltungsgericht wurde betont, dass der Steuerpflichtige Beweise für alle Angaben seiner Steuererklärungen zu beschaffen hat. Kann die Beweislast vom Steuerpflichtigen nicht getragen werden, kann der Steuerpflichtige bei seiner Berufung nicht erfolgreich sein und die Aufwendungen können nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat im beurteilten Fall bestätigt, dass die AfA auf den Modernisierungs- und Erweiterungsaufwand bei der Außenprüfung nicht geprüft wurden und auch nicht geprüft werden konnten, da sie in der abgegebenen Steuererklärung nicht ausgewiesen waren. Das Oberste Verwaltungsgericht hat darüber hinaus betont, dass die steuerrechtlichen Abschreibungen nach Ermessen der Gesellschaft durchgeführt oder ausgesetzt werden können. Das Oberste Verwaltungsgericht hat entschieden, dass das Finanzamt bei der Außenprüfung ex officio nicht verpflichtet ist, die eventuell vorzunehmenden Abschreibungen auf den Modernisierungs- und Erweiterungsaufwand zu prüfen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat jedoch betont, dass der Steuerpflichtige einen Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen kann, wobei das Finanzamt verpflichtet ist, die AfA auf den Modernisierungs- und Erweiterungsaufwand im Einspruchsverfahren zu berücksichtigen. Sollte der Erweiterungsaufwand unrichtig als aufwandswirksamer Reparaturaufwand beurteilt werden, wobei es hinreichend sicher ist, dass nutzungsfähige Wirtschaftsgüter erworben und verbucht wurden, können die steuerrechtlichen Abschreibungen nach Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes nicht ausgeschlossen werden. Sollte dies der Fall sein, würde eine unrichtige steuerrechtliche Beurteilung der Aufwendungen (Reparaturaufwand x AfA auf den Modernisierungs- und Erweiterungsaufwand) bedeuten, dass diese Aufwendungen nie abgezogen werden können. Das Oberste Verwaltungsgericht hat noch betont, dass für den Steuerpflichtigen nicht „dauernde Nachteile“ entstehen können. Diese sind nach der Auffassung des Obersten Verwaltungsrechtes nicht akzeptabel – vor allem bei Aufwendungen, bei denen es nicht ersichtlich sein muss, ob sie aufwandswirksam zu verbuchen oder abzuschreiben sind.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Ihr Ansprechpartner:



Mgr. Jakub Šotník

Rechtsanwalt

Associate Partner

Tel.: +420 236 163 210

E-Mail: jakub.sotnik@roedl.com

> Aktuelle Bilanzierungspraxis – Bitcoin und IFRS-Rahmenkonzept

Von Ladislav Čížek, Radim Botek, Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Obwohl das Steuerrecht öfters geändert wird als die Bilanzierungsvorschriften, müssen auch die Buchhalter und Wirtschaftsprüfer die Entwicklung der Bilanzierungspraxis prüfen, die der dynamisch wachsenden Wirtschaft mehr oder weniger Rechnung trägt. Ohne die Orientierung im aktuellen Bilanzierungsrecht ist die Bilanzierungspraxis der Finanzabteilungen von international tätigen Konzernen, jedoch auch von lokalen Unternehmen, nur schwer vorstellbar. In unserem Artikel stellen wir Ihnen zwei interessante Neuigkeiten der letzten Monate dar.

Bilanzierung von digitalen Währungen

Digitale Währungen (auch Kryptowährungen), vor allem der wohl bekannteste Bitcoin, sind längst nicht nur für eine eng profilierte Gruppe von Nutzern, sondern auch für die breite Öffentlichkeit interessant geworden. Davon, dass digitale Währungen langsam verbreitet werden, zeugt auch das Subway-Netz, in dem mit Bitcoins bezahlt werden kann. Wie sollten die digitalen Währungen bilanziert werden?

Die Tschechische Zentralbank hat schon im Jahre 2014 ein Gutachten für die Geschäfte mit Bitcoins und digitalen Währungen veröffentlicht. Nach diesem Gutachten sind weder die Bitcoins noch andere Kryptowährungen als bargeldlose Zahlungsinstrumente oder elektronisches Geld nach dem Zahlungsverkehrsgesetz Nr. 284/2009 Gbl. zu betrachten. Da kein Geld vorliegt, können die digitalen Währungen nicht unter dem Bilanzposten C.IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen werden. Sollten die digitalen Währungen

wohl als schon besprochene immaterielle Vermögensgegenstände (wobei die digitale Währungen jedoch nicht abschreibungsfähig sind) bilanziert werden? Vor kurzer Zeit wurde das Schreiben des Ministeriums für Finanzen über die Verbuchung und Bilanzierung von digitalen Währungen veröffentlicht. Nach diesem Schreiben sollten die digitalen Währungen als „eigenständige“ Vorräte verbucht und bilanziert werden. Das Ministeriums für Finanzen hat empfohlen, die digitalen Währungen unter den Bilanzposten „C.I.2. unfertige Erzeugnisse und Leistungen“, „C.I.3.1. Erzeugnisse“ oder „C.I.3.2. Waren“ auszuweisen. Es ist durchaus möglich, dass die digitalen Währungen nach § 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Rechnungslegungsgesetz unter einem gesonderten Vorratsposten erscheinen. Egal, welcher Bilanzansatz, die Bilanzierung muss im Anhang erläutert werden. Bei der Bilanzierung der Kryptowährungen sollte auch die (nicht nur quantitative) Wesentlichkeit einzelner Bilanzposten beachtet werden.

Werden digitale Währungen nach dem Schreiben des Finanzministeriums bilanziert, werden von allen Unternehmen einheitliche Bilanzierungsgrundsätze angewandt, wodurch die Abschlusszahlen vergleichbar sein werden. Obwohl alle Vermögensgegenstände nach Besitzmotiven bilanziert werden (z.B. Gebäude – Vermögensgegenstände des Anlagevermögens / Vorräte), muss der vom Finanzministerium empfohlene Bilanzansatz nicht mit dem Erwerbszweck oder den Motiven für den Besitz von digitalen Währungen korrespondieren. Auch digitale Währungen werden derzeit aus mehreren Gründen erworben und gehalten – aus Spekulationsgründen, als Wechsellmittel oder für den Währungstausch (Tausch von digitalen Währungen gegen eine offizielle Währung).

Für den Wertansatz der digitalen Währungen ist die Erwerbsart maßgebend. Werden die Kryptowährungen erzeugt, sollten sie nach der Fachöffentlichkeit als Erzeugnisse bilanziert werden. Die Kryptowährungen werden mit (kalkulatorischen) Herstellungskosten bewertet, die sich vor allem aus den Stromkosten bzw. Abschreibungen auf die PC oder Internetanschlusskosten zusammensetzen sollten. Werden die digitalen Währungen gekauft, sind sie mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. In beiden Fällen sollte mindestens zum Bilanzstichtag geprüft werden, ob die digitalen Währungen nicht auf den niedrigeren beizulegenden Stichtagswert abzuwerten sind, da der Kurs der Kryptowährungen stark schwankend ist.

Die Bilanzierung der digitalen Währungen unter Vorräten stellt unserer Ansicht nach eine vorübergehende Lösung dar. Wir gehen davon aus, dass die tschechischen Bilanzierungsvorschriften nach der Entwicklung der digitalen

Währungen und den EU-Regulierungsvorschriften um exakte Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze erweitert werden.

Aktuelles IFRS-Rahmenkonzept

Weitere interessante Neuregelungen der Bilanzierungspraxis bringt das überarbeitete IFRS-Rahmenkonzept, das u.a. zahlreiche übliche Begriffe – u.a. die Vermögensgegenstände und Schulden – neu definiert.¹

Definition des Rahmenkonzeptes		
	Rahmenkonzept 2010	Rahmenkonzept 2018
Vermögenswert	Ein Vermögenswert ist eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit darstellt und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt.	Eine gegenwärtige wirtschaftliche Ressource, die vom Unternehmen als Ergebnis früherer Ereignisse kontrolliert wird.
Schuld	Eine Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichen Nutzen verbunden ist.	Eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, eine wirtschaftliche Ressource als Ergebnis früherer Ereignisse zu übertragen.

Die „wirtschaftliche Ressource“ ist dabei ein Recht, das das Potenzial aufweist, wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen.

In den Definitionen steht nicht mehr die Erwartung „eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens“. Die überarbeitete Definition der Vermögenswerte zielt de facto nur auf das Recht mit dem Potenzial, wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen „nicht mehr erwarten muss, dass ihm aus den Ressourcen künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt“. Es ist nunmehr hinreichend, wenn die Vermögenswerte „das Potenzial aufweisen, wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen“. Das IASB hat die Definition überarbeitet, da „die Erwartung, dass den Unternehmen künftiger wirtschaftlicher Nutzen aus Vermögenswerten zu- oder abfließen wird, als hinreichend sicher galt, wodurch das Kriterium der Wahrscheinlichkeit erfüllt wurde. Die überarbeitete Definition legt nicht mehr das Kriterium der Wahr-

¹ Englisches Framework – neue Definitionen der Vermögenswerte und Schulden
 Assets: „A present economic resource controlled by the entity as a result of past events.“
 Liabilities: „A present obligation of the entity to transfer an economic resource as a result of past events.“ (An economic resource is a right that has the potential to produce economic benefits.)

scheinlichkeit fest, wobei für den Bilanzansatz der Vermögenswerte hinreichend ist, dass sie „das Potenzial aufweisen, wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen“. Sollten die Vermögenswerte das Potenzial haben, wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen, muss es weder sicher noch wahrscheinlich sein, dass ein wirtschaftlicher Nutzen letztendlich erzeugt wird. In den Unterlagen, die vom IASB mit dem Rahmenkonzept veröffentlicht wurden, steht jedoch, dass das IASB nicht den Umfang der Vermögenswerte und Schulden erweitern oder beschränken, sondern vor allem konsistente Konzepte entwickeln wollte.

Das Rahmenkonzept enthält neu auch die allgemeinen Bewertungsgrundsätze. Die Vermögenswerte können nicht nur mit historischen Anschaffungskosten, sondern neu auch mit gegenwärtigen Kosten (dem Gegenwartswert) bewertet werden. Dieses Bewertungskonzept war bislang nur in einigen IFRS-Standards enthalten. Als Gegenwartswert gelten nach dem überarbeiteten Rahmenkonzept:

- > beizulegender Zeitwert,
- > Nutzungs-/ Erfüllungswert und
- > gegenwärtige Kosten (abgezinste Barwerte).

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die Bewertungsmaßstäbe vor allem dann wichtig sind, wenn Bewertungswahlrechte bestehen. Die Bewertung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden wird primär durch die einzelnen IFRS-Standards geregelt.

Das Rahmenkonzept gibt keine detaillierte Anleitung, wann ein bestimmter Bewertungsmaßstab sachgerecht wäre, da die Eignung bestimmter Bewertungsmaßstäbe je nach Sachverhalt und Umständen variiert. Das überarbeitete Rahmenkonzept bietet jedoch einen Überblick über die Faktoren, die zu berücksichtigen sind, wenn ein Bewertungsmaßstab ausgewählt wird:

Relevanz
<p>Charakter der Vermögenswerte / Schulden</p> <ul style="list-style-type: none"> > variable Mittelflüsse > Großer Einfluss von Marktfaktoren oder anderen Risiken > Komplexität der Vermögenswerte (z.B. historische Anschaffungskosten sind für den Wert von Derivatgeschäften irrelevant)
<p>Einfluss auf künftige Mittelflüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> > ob die Mittelflüsse aus Vermögenswerten (Schulden) unmittelbar oder mittelbar aus anderen Ressourcen erzielt werden > Art des Geschäftsbetriebs > Ermittlung des Gewinnzuschlags (z.B. nach historischen AHK können die Gewinnzuschläge im jeweiligen Zeitraum verlässlicher ermittelt werden)
<p>Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes</p>
<p>Nicht konsistente Bewertungsgrundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> > Grundsatz der Bewertungsstetigkeit
<p>Unsicherer Wertansatz</p> <ul style="list-style-type: none"> > Die Bewertungsgrundlagen können auch bei einer gewissen – jedoch nicht unangemessen hohen – Unsicherheit angewandt werden

Das Rahmenkonzept wurde des Weiteren um das Kapitel erweitert, in dem die Grundsätze für die Aufstellung und Offenlegung der Abschlüsse dargestellt sind. Es wird vor allem das sonstige Ergebnis erörtert, wobei festgestellt wird, dass die Gewinn- und Verlustrechnung die primäre Informationsquelle über die finanzielle Leistung eines Unternehmens für die Berichtsperiode ist und nur unter außergewöhnlichen Umständen Erträge oder Aufwendungen in das sonstige Gesamtergebnis einzubeziehen sind. Das sonstige Ergebnis kann nur aus Aufwendungen und Erträgen bestehen, die aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten / Erfüllungsbeträgen und Zeitwerten der Vermögenswerte und Schulden resultieren.

Das überarbeitete Rahmenkonzept ist dreimal so lang als das alte Rahmenkonzept und präzisiert vor allem die Definitionen. Neu ist z.B. der Begriff „nicht konsolidierter Abschluss“² – dies ist der Einzelabschluss der Muttergesellschaft. Ein weiterer neuer Begriff heißt Carv-out-Abschluss³. Die Zielsetzung der Abschlüsse und die Berichtseinheiten können wie folgt dargestellt werden:

Berichtseinheit

- > Ein Unternehmen, das zur Erstellung eines Abschlusses verpflichtet ist oder sich dafür entscheidet
- > Eine Berichtseinheit ist nicht notwendigerweise eine rechtliche Einheit – sie kann ein einzelnes Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens sein oder mehr als ein Unternehmen umfassen

Einzelabschlüsse

- > Zurverfügungstellung von Informationen über die Vermögenswerte und Schulden, das Eigenkapital und die Erträge und Aufwendungen eines Unternehmens

Nicht konsolidierte Abschlüsse

- > Zurverfügungstellung von Informationen über die Vermögenswerte und Schulden, das Eigenkapital und die Erträge und Aufwendungen der Muttergesellschaft

Konsolidierte Abschlüsse

- > Zurverfügungstellung von Informationen über die Vermögenswerte und Schulden, das Eigenkapital und die Erträge und Aufwendungen der Muttergesellschaft und deren Tochtergesellschaften

Carv-out-Abschluss

- > Zurverfügungstellung von Informationen über die Vermögenswerte und Schulden, das Eigenkapital und die Erträge und Aufwendungen eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen, die nicht als „Mutter- und Tochtergesellschaft“ gelten müssen

Beispiel

Herr Novák ist Alleingesellschafter von drei Gesellschaften – A, B a C. Die Gesellschaft A gilt als Tochtergesellschaft der Gesellschaft B. An der Gesellschaft C sind die Gesellschafter A und B nicht beteiligt.

² Englischsprachiges Framework: „Unconsolidated financial statements“

³ Englischsprachiges Framework: „Combined financial statements“



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Werden die Jahresabschlüsse aller Gesellschaften nach IFRS erstellt, werden die B und C **Einzelabschlüsse** erstellen. Die Gesellschaft A hat einen **nicht konsolidierten Jahresabschluss** und den **konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaften A und B zu erstellen**. Herr Novák hat (z.B. für die Hausbank) noch den Carv-out-Jahresabschluss für seine Gesellschaften (A, B, C) aufzustellen.

Das neue Rahmenkonzept ist mit seiner Veröffentlichung in Kraft getreten. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, wobei eine frühere Anwendung möglich ist. Zum Schluss möchten wir betonen, dass das Rahmenkonzept die IFRS-Standard nicht ersetzt. Sollte das Rahmenkonzept mit den IFRS-Standards nicht übereinstimmen, sind die IFRS-Standards vorrangig anzuwenden.

Fazit

Beide Themen zeigen, dass sich die Bilanzierungspraxis stets entwickelt. Es ist uns bekannt, dass es für die Buchhalter, die über die laufenden Buchungen hinaus die Reporte, Meldungen oder Monatsabschlüsse zu erstellen haben, nicht einfach ist, auf die Neuregelungen rechtzeitig zu reagieren. Unsere Berater prüfen laufend alle Änderungen von Bilanzierungsvorschriften und sind gerne bereit, Sie nicht nur bei der Gliederung und Bezeichnung der Posten Ihrer Jahresabschlüsse nach IFRS zu unterstützen.

Ihr Ansprechpartner:



Ing. Radim Botek
Wirtschaftsprüfer
Associate Partner
Tel.: +420 236 163 305
E-Mail: radim.botek@roedl.com

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September–November 2018

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

September

Aktuelle Steuerthemen – Betriebsprüfungen, Umsatzsteueragenda

18. September 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner Brunn

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: Milan Mareš, Jan Pestr

Arbeitsrechtliche Fragen im Alltag – Verletzung von Pflichten, ärztliche Gutachten, medizinische Untersuchungen von Arbeitnehmern, Überstunden, Pausenregelungen, Zuschläge...

19. September 2018, AHK Prag

Veranstalter: *AHK in Kooperation mit Rödl & Partner*

Referent: *Václav Vlk, Eva Blechová*

Einladung und Anmeldung: <https://tschechien.ahk.de/cz/terminy/terminy-detail/seminar-sest-p-pracovniho-prava-aneb-porusovani-povinnosti-posudky-prohlidky-prescasny-prestavky/>

Das interne Kontrollsystem – rechtliche Grundlagen, Zusammenhänge und Auswirkungen

26. September 2018, Český institut interních auditorů

Karlovo náměstí 3, Prag

Veranstalter: *Český institut interních auditorů in Kooperation mit Rödl & Partner*

Referent: *Pavel Koukal*

Einladung und Anmeldung: <https://www.interniaudit.cz/download/profesni-vzdelavani/akt-seminare/3243-18413-koukal-kontrolni-system.pdf>

Oktober

Steuerbetrug, oder: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

3. Oktober 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Referent: *Jakub Šotník*

Schutz des geistigen Eigentums und Unternehmertum

17. Oktober 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Referent: *Nora Haapala*

Novelle des Gesetzes über den Straßengüterverkehr der Tschechischen Republik

17. Oktober 2018, Verlag Forum Praha

Veranstalter: *Verlag Forum in Kooperation mit Rödl & Partner*

Referent: *Alice Kubová Bártková*

Einladung und Anmeldung: www.forum-media.cz

Interne Kontrollsysteme – richtige Einführung und wirksame Durchsetzung

23. Oktober 2018, Sitz des Verlags Dashöfer, Evropská

423/178, Prag 6

Veranstalter: *Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner*

Referent: *Pavel Koukal*

Einladung und Anmeldung: <https://www.kursy.cz/interni-kontrolni-system-jak-jej-spravne-nastavit-a-ucinne-prosazovat-productsmiks/?wa=WWG18IX>

Einführung der CMR im innerstaatlichen Straßengüterverkehr in der Tschechischen Republik – Novelle des tschechischen Straßenverkehrsgesetzes zum 1. Januar 2019

23. Oktober 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Referent: *Alice Kubová Bártková*

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

24. Oktober 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Referent: *Regina Huntley, Thomas Britz, Alena Spilková*

Steuerbetrug

24. Oktober 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner Brunn

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Referent: *Milan Mareš*

November

Schwetzingen Transport-u.SpeditionsR-Tage

6.–7. November 2018, Lutherhaus, Schwetzingen, Deutschland

Veranstalter: *Seminare im Schloss in Kooperation mit Rödl & Partner*

Referent: *Alice Kubová Bártková (für Rödl & Partner)*

Einladung und Anmeldung: www.sisra.de

Der Transportvertrag und der Speditionsvertrag im Schienengüterverkehr

12. November 2018, ICC Tschechische Republik Praha

Veranstalter: *ICC Tschechische Republik in Kooperation mit Rödl & Partner*

Referent: *Jiří Lojda*

Einladung und Anmeldung: <http://www.icc-cr.cz/cs/akce/prepravni-smlouva-a-smlouva-zasilatelska-v-zeleznicni-nakladni?type=1>

Corporate Compliance – Neues und aktuelle Trends

13. November 2018, Sitz des Verlags Dashöfer

Veranstalter: *Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner*

Referent: *Pavel Koukal*

Einladung und Anmeldung: <https://www.kursy.cz/corporate-compliance-novinky-a-aktualni-trendy-productsm/>

Drei komplizierte Themen – Vorräte, Rückstellungen, latente Steuer

14. November 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Referent: *David Trytko, Lenka Kudrnová*

Neues zu den IFRS

21. November 2018, in den Vormittagsstunden, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Referent: *Jaroslav Dubský, Jana Kocurková*

Neues zu den IFRS

21. November 2018, in den Nachmittagsstunden,
Konferenzsaal Rödl & Partner Prag, workshop

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Referent: *Jaroslav Dubský, Hynek Dobiáš*

Vorräte, Rückstellungen, latente Steuer und Buchführung aktuell

29. November 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner Brunn

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Referent: *Wirtschaftsprüfungsteam Rödl & Partner*

Das Privatrecht Prag 2018

29. November 2018, Prag (Ort wird konkretisiert)

Veranstalter: *EPRAVO.CZ in Kooperation mit
Rödl & Partner und mit anderen
Partnern*

Referent: *Monika Novotná (für Rödl & Partner)*

Einladung und Anmeldung: https://www.epravo.cz/eshop/soukrome-pravo-praha-2018-236.html?utm_source=CZ&utm_campaign=d14384885e-EMAIL_CAMPAIGN_2018_02_18_COPY_05&utm_medium=email&utm_term=0_ba6a009c40-d14384885e-186057473

> Steuerseminar – eine besondere Gelegenheit

Gewinnen Sie sich einen schnellen Überblick über die Trends in Sachen internationale Besteuerung

In den letzten zwei Jahren tauchen Begriffe wie z.B. BEPS, ATAD, CFC oder MLI in Newslettern unserer Steuerberater immer öfter auf – und sie beginnen langsam auch in den tschechischen steuerlichen Vorschriften Fuß zu fassen. Ein Beweis hierfür ist das Paket an Steuergesetzen, welches im September dieses Jahres im tschechischen Parlament verhandelt werden soll. Falls die vorgeschlagenen Änderungen in der vorgelegten Fassung angenommen werden, erwarten die tschechischen Steuerzahler zahlreiche neue Pflichten, die auf eine Initiative der OECD zurückgehen. Durch diese Initiative sollen künstliche Minderungen der Bemessungsgrundlage zur Körperschaftsteuer verhindert werden.

Am Donnerstag, dem **11. Oktober 2018** nachmittags können Sie erfahren, was diese Themen konkret für Sie und Ihr Unternehmen bedeuten. Bei Rödl & Partner in Prag treffen sich Steuerberater aus den Niederlassungen von Rödl & Partner in der Slowakei, Polen, Ungarn, Deutsch-

land und Österreich. Auf dem Seminar, welches sich primär an Mandanten von Rödl & Partner richtet, werden unsere Kollegen über die Änderungen im Bereich internationale Steuern referieren, welche die Leitlinien für Unternehmer und Finanzverwaltungen in den jeweiligen Ländern erheblich beeinflussen werden. Die Seminarteilnehmer werden die Gelegenheit haben, Steuerberater aus den jeweiligen Ländern persönlich kennenzulernen und mit ihnen konkrete Themen zu besprechen.

Wir sind gern bereit, Ihnen weitere Informationen über das Seminar, seinen Inhalt und seine Organisation zur Verfügung zu stellen und Ihre Fragen zu beantworten. Die Steuerberater Miroslav Kocman (miroslav.kocman@roedl.com) und Milan Mareš (milan.mares@roedl.com) stehen Ihnen hierfür jederzeit zur Verfügung.

Eine Teilnahme an dem Seminar erfolgt kostenfrei. Das Seminar wird in englischer Sprache abgehalten.

Aus Kapazitätsgründen bitten wir Sie, Ihre Teilnahme bis zum 8. Oktober 2018 unter der E-Mail-Adresse andrea.karacic@roedl.com zu bestätigen.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Tschechische Republik

September 2018, MK ČR E 16542

Herausgeber: Rödl & Partner Consulting, s.r.o.

Platněřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.com/cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.com

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.